



INFORMATIONEN ZUR STELLENMELDEPFLICHT

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit. In unserem Bereich sind diese Berufsgruppen betroffen:

- Schauspieler*innen (in Film und Theater)
- Kabarettist*innen
- Komiker*innen
- Komödiant*innen
- Statist*innen

Die Stellenmeldepflicht gilt für alle Stellen, die besetzt werden, egal, ob sie ausgeschrieben werden oder nicht. Anstellungen von maximal 14 Tagen müssen nicht gemeldet werden. Ansonsten sind praktisch keine Ausnahmen vorgesehen.

Konkretes Vorgehen für z.B. eine Theatergruppe:

- Die Theatergruppe meldet die offenen Stellen in den erwähnten Berufsgruppen zuerst dem zuständigen RAV. Es müssen auch Stellen gemeldet werden, die nicht ausgeschrieben werden. Die Stellenmeldung kann über das Portal [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) online oder telefonisch gemacht werden.
- Während 5 Tagen können sich ausschliesslich die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden auf die Stelle bewerben. Innert 3 Arbeitstagen sendet das RAV passende Dossiers von Stellensuchenden, die die Theatergruppe prüft und dem RAV eine Rückmeldung gibt.
- Nach Ablauf der Frist von 5 Tagen dürfen die Stellen öffentlich ausgeschrieben und besetzt werden.

Werden Stellen nicht gemeldet, so muss mit einer Strafanzeige und bis zu 40'000 Franken Busse gerechnet werden.

[Weitere Informationen zur Stellenmeldepflicht](#)